

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 12

Artikel: Anlage und Leitung von Gefechtsübungen in Gruppe, Zug und
Kompanie

Autor: Blocher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anlage und Leitung von Gefechtsübungen in Gruppe, Zug und Kompagnie

Von Lt. Blocher. Füs. Kp. II/82, Uzwil

Truppenübungen sind nicht nur ein Prüfstein für die übende Truppe, sondern ebenso sehr ein Masstab für die Fähigkeiten des Leitenden. (Wegleitungen des Herrn Waffenchef der Infanterie für die Gefechtsausbildung.)

1. Allgemeines.

Jeder Offizier wird wohl schon vor die Aufgabe gestellt worden sein, mit der Truppe, seien es junge Rekruten oder schon fertig ausgebildete Soldaten, eine kleine Gefechtsübung durchzuführen. Die Probleme, die bei der Anlage und Durchführung solcher Uebungen, ich denke an Gefechtsexerzieren oder auch Uebungen in der freien Entschlussfassung auf Gegenseitigkeit, an den Tag treten, sind nicht unbedeutend und beweisen deutlich, dass nicht nur an die übende Truppe, sondern ganz besonders auch an den Uebungsleiter erhebliche Anforderungen gestellt werden. Sehr oft sind die Versager während einer solchen Uebung nicht nur in einem ungenügenden Ausbildungsstand der Truppe oder einer unbestimmten Befehlsgebung des Gruppen- oder Zugführers zu suchen, sondern darin, dass sich der Leiter den Uebungszweck zu wenig gründlich überlegt hat, bei der Wahl der Schiedsrichter oder des Uebungsgeländes zu wenig sorgfältig vorging. Die Folgen solcher mangelnder Vorbereitungen können oft innert kürzester Zeit die Früchte langer Ausbildungszeit zerstören und dazu führen, dass die Ausbildung zur Kriegstüchtigkeit nie über einen gewissen Stand hinaus gelangt.

2. Der Uebungszweck.

Die Grundlage für die Durchführung jeder Gefechtsübung bildet der Uebungszweck, was will ich erreichen. Es ist verwerflich, Gruppen- oder Zuggefechtsausbildung zu betreiben, ohne deren Ausbildungsziel genau zu kennen. Uebungszwecke, wie «Gewöhnung der Truppe an schwieriges Gelände», «Befehlsgebung in wechselnder Lage», «An-

griff», «Verteidigung» sind in den meisten Fällen zu allgemein gehalten. Das Ausbildungsziel soll eng umrissen sein und sich auf einen begrenzten *Kampfausschnitt* beschränken. Dieser Hinweis bezieht sich vor allem auf die Durchführung von Gefechtsübungen mit Gruppe, Zug und Kompanie und nicht etwa auf grössere Verbände.

Der Uebungszweck wird *grundsätzlich* immer darin bestehen, Truppe und Führer in eine möglichst kriegsähnliche Lage zu versetzen. Es wird sich meist darum handeln, das in der Einzelgefechtsausbildung Erlernte im Gefecht praktisch und richtig anzuwenden, den Führer in der Entschlussfassung, Befehlsgebung und Führung zu schulen. Ob es sich in erster Linie um eine Schulung oder Prüfung des Führers oder der Truppe handelt, hängt vom Ausbildungsziel ab. Beide Faktoren werden immer eine gewisse Rolle spielen, wenn es auch vorteilhaft ist, auf gewisse Forderungen und Beobachtungen ein *Schwergewicht* zu legen. Ich möchte meine persönliche Auffassung dahin äussern, dass es sich bei der Ausbildung des Führers in erster Linie um eine *Schulung* handelt, währenddem die Forderungen an die Truppe in bezug auf die *Einzelgefechtsausbildung* eher als *Prüfung* aufzufassen sind.

Selbstverständlich muss sich auch die Truppe an die Gefechtsführung im Verband gewöhnen; Waffenhandhabung und Gefechtstechnik des einzelnen Mannes sollen hier jedoch nicht besonders geübt werden.

Je nach dem Ausbildungsziel des Leitenden wird die Uebung in einer bestimmten Form durchgeführt. Das Charakteristische des Gefechtsexerzierens liegt darin, dass der Uebungsleiter die Truppe, die er schulen will, nicht nur zu Beginn in eine von ihm genau festgelegte Lage versetzt, sondern auch die weitere Entwicklung der Lage bestimmt. Dies ist bei freien Manöverübungen nicht immer möglich, denn wenn beiden Truppenführern die Entschlussfreiheit zugestanden wird, entwickelt sich die Lage je nach den Massnahmen der beiden Parteikommandanten. Zwischen diesen beiden Arten der Durchführung ist eine scharfe Trennung durchzuführen.

Die freien Manöverübungen eignen sich im allgemeinen weniger für die Schulung der untern Verbände. Wenn es auch falsch ist, gewisse Gefechtsaufgaben als Musterlösungen einzuüben und die Lösung dieser Aufgabe als allein richtig gelten zu lassen, so ist andererseits dem Unterführer dennoch in der Art der Durchführung des Gefechtsexerzierens zu zeigen, wie in einer entsprechenden Lage gehandelt werden könnte. Schon nach der Durchführung einiger solcher Uebungen wird

ein geschickter Unteroffizier oder Zugführer fühlen, worauf es ankommt, wird die allgemeinen Grundsätze des Kampfes von den Details, die sich je nach Lage ergeben, zu trennen wissen und dadurch wertvolle Richtlinien für seine Entschlussfassungen erhalten. Die Tatsache, dass verschiedene Lösungen möglich sind, darf nicht dazu führen, dass die Entschlüsse unüberlegt und nicht durchdacht gefasst werden, mit dem Hinweis, dass eben im Krieg vielleicht dennoch mit einem Erfolg gerechnet werden könnte.

Ebenso wichtig wie die Entschlussfassung als solche ist, wie der Führer seine *Entschlüsse ausführt* und ob die Truppe tatsächlich nach seinem Willen handelt. Ob der Uebungszweck erreicht wird, hängt zudem vom Ausbildungsstand der Truppe, von der zur Verfügung stehenden Zeit, den vorhandenen Mitteln und dem Uebungsgelände ab. Alle diese Faktoren hat der Uebungsleiter *vor* Beginn der Uebung gründlich zu prüfen.

3. Anlage und Durchführung.

a) Die übende Truppe.

Der Leitende soll sich von vornherein im Klaren sein, wer die übende Truppe ist. Ein Zugführer ist nicht in der Lage, mit allen drei Gruppen seines Zuges gleichzeitig Gruppengefechtsausbildung zu betreiben. Eine gründliche Ausbildung verlangt, dass er sich mit nur einer Gruppe seines Zuges befasst und den Rest seiner Leute als Schiedsrichter und Markierer einsetzt oder als Zuschauer der Uebung folgen lässt.

Die Befehle für die Gruppenzusammensetzung, Bewaffnung, Munition, Tenue sind frühzeitig zu geben, damit die Truppe genau weiss: «Morgen stehen wir im Mittelpunkt der Ausbildung» und nicht, dass durch ein Zusammenstellen und Organisieren des Verbandes erst auf dem Uebungsplatz der Eindruck einer Improvisation erweckt wird. Diese kleinen Details, die ja als selbstverständlich erscheinen, spielen oft eine nicht geringe Rolle für die geistige Einstellung der Truppe bei Beginn einer Gefechtsübung.

b) Die Uebungsanlage.

Auch die kleinste Uebung soll in einem gewissen Rahmen durchgeführt werden. Der Soldat soll nicht von A bis Z rennen, ohne zu wissen warum. Er soll überzeugt sein, dass er dadurch dem Gegner

die Möglichkeit, ihn zu treffen, erschwert, oder dass er dadurch den Gegner überraschen kann. Die Uebungsanlage soll die Grundlage schaffen für die Entschlussfassung des Führers und das kriegsmässige Verhalten der Truppe. Der Rahmen soll möglichst einfach, in gut fasslicher Form gehalten werden und sich auf die wichtigsten Angaben beschränken. Durch die Schilderung der Lage wird der Führer und die Truppe über das orientiert, was sie zum Zeitpunkt des Uebungsbeginns wissen könnten. Je besser es dem Leitenden gelingt, die Truppe in die Ausgangslage zu versetzen, um so eher wird ein gefechtmässiges Verhalten erreicht werden. Der Leitende vergesse nie, dass der Soldat nur in seltenen Fällen das gleiche Vorstellungsvermögen besitzt; und die Tatsache, dass sich aus diesem Grunde bei der übenden Truppe eine gewisse Passivität zeigt, deutet auf ein ungenügendes in die Lage versetzen hin. Bei Friedensübungen werden sehr oft komplizierte, aber bekannte Lagen gegeben; im Kriege liegen einfache, dafür meist unbekanntere Lagen vor.

c) *Das Uebungsgelände.*

Die Wahl des Geländes hängt stark mit dem Uebungszweck zusammen. Obwohl auch im Kriege nicht immer nur «ideales Gelände» vorhanden sein wird, ist dennoch darauf zu achten, dass nicht durch allerlei Annahmen (z. B. «Dieser Bach bedeutet ein Panzerhindernis») falsche Vorstellungen entstehen. Man hüte sich davor, allzu anspruchsvoll zu sein, denn selten passt ein Gelände für alles, was man üben will. Liegt das Uebungsgelände verhältnismässig weit vom Truppenstandort entfernt, ist zu prüfen, in wie weit auch der Hin- und Rückmarschweg für die Durchführung einer Uebung benützt werden könnte (Fliegermarschformationen, Befehlsdurchgabe im Verband). Es ist die Kunst, auch in einem Gelände, das vielleicht nicht als ideal anzusprechen ist, lehrreiche und interessante Uebungen anzulegen. Wer allzuweit sucht, beweist damit oft, dass er selbst noch an ein Schema gebunden ist und sich noch nicht genügend einen gewissen Gefechtsverlauf vorstellen kann.

d) *Der Leitende.*

Schon die vorhergehenden Ausführungen weisen auf die Bedeutung der Person des Leitenden hin, von dem mehr oder weniger Erfolg oder Misserfolg einer Uebung abhängt. Die Auffassung, dass eine schlecht durchgeführte Uebung mit einer Gruppe oder einem Zug

rasch vergessen werde, ist irrig. Oft hört man noch viel später Uof. und Soldaten enttäuscht über eine Uebung, die «umgestanden» ist, sprechen.

Der Leitende macht seinen Einfluss auf den Verlauf der Kampfhandlungen geltend durch seine Befehle, durch Aufträge und Nachrichten, die er der Truppe zukommen lässt zur Vertiefung der Gefechtseindrücke, zur Steigerung der Spannung und zur Bildung kriegsähnlicher Gefechtslagen.

Ich möchte hier die einzelnen Punkte, die sich der Uebungsleiter *vor Beginn* der Uebung zu überlegen hat, nicht besonders streifen, sie gehen zum grössten Teil aus den Ausführungen hervor. Er soll sich, dies besonders, wenn er noch nicht viel Uebung besitzt, die einzelnen Details für sich persönlich schriftlich zusammenstellen.

Der Leitende, sei er Kompagniekommandant oder Zugführer, kann neben der Schulung der Truppe und seiner Unterführer auch für sich persönlich wertvolle Beobachtungen machen. Wie denken seine Untergebenen, wie reagieren sie auf seine Schilderungen, wie fasst der Gruppenführer einen erteilten Auftrag auf? Alle diese Beobachtungen können dem Leitenden als Grundlage für die spätere Ausbildung dienen und geben ihm einen Gradmesser dafür, ob seine Untergebenen in «seinem Sinne» denken. Ich messe dieser indirekten, persönlichen Weiterbildung grosse Bedeutung bei.

Der Gruppen- oder Zugführer erhält durch die Art der Auftragserteilung des Leitenden nicht nur ein nachzuahmendes Beispiel, sondern lernt auch die Ausdrucksweise, die taktische Sicherheit und das fachtechnische Können seines Vorgesetzten kennen. Dieses sich gegenseitige Verstehen bildet die Grundlage für ein unerlässliches Vertrauensverhältnis in der Einheit.

e) *Die Feinddarstellung.*

Auf Feinddarstellung kann nur verzichtet werden, wenn der Uebungszweck eine solche nicht erfordert (z. B. Marsch in eine Bereitstellung bei Nacht, Einrichten einer Verteidigung ohne feindliche Einwirkungen). Die Zahl der Markierer hängt ab vom Uebungszweck, oft genügen schon wenige Schützen, in andern Fällen, wie z. B. in einer Verteidigungsübung, ist der Gegner eher noch stärker als die Uebungstruppe zu wählen. Annahmen, wie «ein Mann stellt eine ganze Gruppe dar», sind nicht zu empfehlen, da solche Uebungsbestimmungen sehr hohe Anforderungen an das Vorstellungsvermögen

stellen und gerne zu falschen Bildern führen. Dass die Markierung der Feuerwirkung uns vor äusserst schwierige Probleme stellt, sei nur beiläufig erwähnt.

Dort, wo der Gegner aus technischen Gründen nicht wirklichkeitsnahe dargestellt werden kann, ist es Aufgabe der Schiedsrichter, durch Schilderungen so gut als möglich den entsprechenden Eindruck zu wecken.

f) *Der Schiedsrichterdienst.*

Ich möchte hier nicht in die Details des Schiedsrichterdienstes eintreten. Die Schiedsrichter sind die Gehilfen des Uebungsleiters, sie handeln und beeinflussen wo notwendig die Uebung in seinem Sinne, beobachten das Verhalten der Truppe, ohne allerdings mit offenem Notizblock auf dem Gefechtsfeld herumzurennen. Durch sein gefechtsmässiges Verhalten (soweit das seine Aufgabe zulässt) gibt er der Truppe ein gutes Beispiel und zeigt damit, dass die Uebungsbestimmungen und Vorschriften nicht nur für die Uebungstruppe gemacht worden sind, sondern dass dieses Verhalten der Lage entsprechend notwendig ist.

Der Auswahl der Schiedsrichter ist die grösste Aufmerksamkeit beizumessen. Wer bei Andern Feststellungen machen will über falsches und richtiges Verhalten, wer die Gefechtslage schildern soll, muss selbstverständlich persönlich ein möglichst kriegswirkliches Vorstellungsvermögen besitzen und die elementaren Kenntnisse der Gefechts-technik beherrschen.

Schilderungen oder Zurufe, wie «Sie sind tot», «Hier kommt keiner durch», «Sie können nicht mehr weiter», ohne eigentlich zu sagen warum, sind zu vermeiden. Durch solche Verfügungen wird die Truppe passiv, sie darf nichts mehr unternehmen und das wird in den meisten Fällen nicht dem Uebungszweck entsprechen. Vielmehr sind Einzelheiten zu schildern wie «Jetzt schlägt 20 Meter links neben dem Gebüsch eine Granate ein, Sie sehen, wie ein Mann Richtung Gehöft wegrennt, er winkt aufgeregt mit der Hand . . .» oder «Hinter dem Wald hören Sie starken Gefechtslärm, besonders von automatischen Waffen. Zwei Meldefahrer fahren in raschem Tempo nach rückwärts . . .»

Dort, wo wegen schlechtem gefechtsmässigem Verhalten einzelne Leute oder ganze Trupps ausser Gefecht gesetzt werden, ist auch gleichzeitig zu verfügen, ob sie auf dem Boden liegen bleiben oder wohin sie sich zu begeben haben. Ein untätiges auf dem Gefechtsfeld

Herumstehen ist zu vermeiden. Ueber welche Punkte (allgemeine Lage, Nachbartruppen, Standort des Kdt.) die Truppe durch die Schiedsrichter abzufragen ist, bestimmt in den meisten Fällen der Uebungsleiter; in kleinen Verbänden wird er sich persönlich selbst überzeugen können.

g) *Die Uebungsbestimmungen.*

Die Uebungsbestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Schiedsrichterdienst. Auch hier sind möglichst wenig Anforderungen an die Vorstellungskraft der Truppe zu stellen und es ist zu vermeiden, mit allerlei Raketen- und Trompetensignalen möglichst viele «Einlagen» darzustellen. Jede Uebung erfordert ein klares Start- und Abbruchzeichen. Ferner ist die Truppe darauf aufmerksam zu machen, dass kein Material beschädigt werden darf (Nahkampf), woran der Gegner zu erkennen ist, dass bei Uebungen auf Gegenseitigkeit unter 30 m nicht mehr geschossen werden darf. Der Ort der Uebungsbesprechung kann bei Uebungen im kleinen Verband meist nach Uebungsabbruch festgelegt werden.

Die *Sicherheitsbestimmungen* bei Scharfschiessübungen sind vor allem den Sicherheitsoffizieren und Uof. bekannt zu geben. Es ist meist nicht ratsam, der übenden Truppe eine grosse Zahl von Vorschriften vorzulesen, da der einzelne Mann in vielen Fällen zu wenig den Ueberblick über das Ganze besitzt. Der Entscheid, ob in gewissen Fällen noch geschossen werden darf (besonders für die schweren Waffen), ist dem Sicherheitsoffizier oder Unteroffizier zu überlassen. Der einzelne Soldat ist besonders auf die *Feuerdisziplin* als solche aufmerksam zu machen.

h) *Die Uebungsbesprechung.*

Die Besprechung darf nach keinem Uebungsabbruch fehlen. Der Leitende bespricht in eher *positiver Form* das Ergebnis der Uebung, weist auf die wichtigsten vorgekommenen Fehler hin, erwähnt lobend grosse Einsatzfreude, tadelt aber scharf und unerbittlich undiszipliniertes Verhalten. Die Besprechung soll nicht weitschweifig sein und nie sollen alle Fehler, die beobachtet worden sind, besprochen werden. Vieles hat sich der Leitende für sich persönlich vorgemerkt und er wird im Verlaufe der Ausbildung das Schwergewicht auf diese Punkte legen.

Die Besprechung umfasst nochmals kurz die gesamte Uebung, von der allgemeinen Lage über die Auftragserteilung, die Befehls-

gebung, das Verhalten der Truppe, bis zur eigentlichen *Lehre, die aus der Uebung zu ziehen ist.*

* * *

Diese wenigen Gedanken sollen nicht als Unterlagen dienen für die Durchführung von Gefechtsübungen in Zug und Kompanie. Ich möchte einzig auf einen Punkt in der persönlichen Weiterbildung des Offiziers hinweisen, der nie vernachlässigt werden darf. Der Leitende muss sich bewusst sein, welche Aufgabe er bei der Durchführung einer solchen Uebung übernimmt und durch entsprechende Vorbereitungen einen erfolgreichen Verlauf auf der kleinsten Uebung gewährleisten.

Haftpflicht des Bundes aus militärischen Uebungen

Verletzung eines Knaben zufolge Explosion eines gefundenen Bruchteiles einer Handgranate.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 23. Februar 1941 fanden einige in der Gemeinde Flums wohnhafte Knaben, die auf dem Militärschiessplatz «Gufern» nach Patronenhülsen suchten, im Schlamm des dort vorbeifliessenden Milchbaches ein schmutziges Aluminiumbüchlein, durchschossen und verbeult, aber mit einer Feder versehen. Der ca. 10 $\frac{1}{2}$ jährige Knabe A. K. nahm das Büchlein, mit dem auf dem Heimwege «geschüttet» wurde, an sich und zeigte es zu Hause auch dem Vater, der es ihm beliess. Bei dem Büchlein handelte es sich — wie sich später dann herausstellte — um ein Stück einer Handgranate, in der vorgängig einer militärischen Stosstruppübung der in die Handgranate eingefüllte Sand vom Kommandanten, Hptm. Sch., durch Cheddit und Trotyl ersetzt worden war. Gegen den Abend des gleichen Tages begab sich der Knabe A. K. in die Werkstatt des väterlichen Hauses zu einem Beschlagstock und schlug mit einem Hammer auf das Büchlein, so dass es detonierte und dem Knaben die linke Hand samt Handgelenk abriess und das rechte Auge schwer verletzte.

In der Folge stellte der Knabe A. K. *gegenüber der Eidgenossenschaft* gestützt auf Art. 27 der Militärorganisation das Begehren auf